
Sicherung der Jugendhilfeinfrastruktur und der Trägervielfalt in den Hilfen zur Erziehung

Positionspapier der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz

Kernpositionen

- Die LIGA erkennt steigende Bedarfe, Fachkräftemangel, Kosten- und Steuerungsdruck in den Hilfen zur Erziehung an. Diese Herausforderungen rechtfertigen jedoch keine kommunale Eigenversorgung, die freie Träger strukturell verdrängt.
- Trägervielfalt, Wunsch- und Wahlrecht, partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Selbständigkeit freier Träger sind gesetzlich verankerte Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 3 bis 5 SGB VIII). Diese dürfen nicht durch die Hintertür in Gefahr geraten.
- Aktuelle Anlässe zeigen ein steigendes Risiko: Die öffentliche Jugendhilfe will die Leistungserbringung für Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII) teilweise in einen eigenen Fachdienst überführen, ohne vorab die freien Träger der jeweiligen Region in die Überlegungen einzubeziehen und die handlungsleitenden Entscheidungshintergründe gemeinsam zu diskutieren.
- Kritisch ist insbesondere die Rollenballung: Das Jugendamt wäre zugleich Bewilligungs-, Steuerungs-, Planungs-, Kontroll- und Leistungserbringungsinstanz. Das erschwert unabhängige fachliche Einschätzung, Vertrauen der Familien, Beschwerdemöglichkeiten und das rechtlich normierte Wunsch- und Wahlrecht.
- Die LIGA fordert eine rechtliche Überprüfung solcher Vorhaben, eine transparente Jugendhilfeplanung, eine verbindliche Sicherung des Wunsch- und Wahlrechts, eine unabhängige Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie klare Rollentrennung und Beschwerdestrukturen.

Kernforderungen

1. Ergebnisoffene Prüfung:

Vor dem Aufbau oder Ausbau eines öffentlichen Eigendienstes für ambulante Leistungen ist eine ergebnisoffene Prüfung. Bis zum Vorliegen von realen wirtschaftlichen Vergleichswerten dürfen keine strukturellen Vorfestlegungen getroffen werden, die freie Träger faktisch verdrängen.

2. Jugendhilfeplanung statt Verwaltungsentscheidung:

Die Weiterentwicklung der ambulanten Hilfen zur Erziehung muss Gegenstand einer transparenten Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sein. Einzubeziehen sind freie Träger, Jugendhilfeausschuss, Fachkräfte, Adressat*innenperspektiven, Ombudsstellen und sozialräumliche Daten.

3. Sicherung des Wunsch- und Wahlrechts:

Im Hilfeplanverfahren ist verbindlich zu dokumentieren, welche geeigneten Träger und Hilfeformen besprochen wurden, welche Wünsche die Leistungsberechtigten geäußert haben und warum eine bestimmte Hilfe ausgewählt wurde. Der öffentliche Eigendienst darf nicht als automatische Regeloption geführt werden.

4. Vorrang partnerschaftlicher Qualitätsentwicklung:

Qualitätsstandards, Kinderschutzverfahren, Dokumentation, Evaluation, Wirkungsreflexion und Beschwerdewege sind gemeinsam mit freien Trägern in der AG nach § 78 SGB VIII weiterzuentwickeln. Steuerungsdefizite sind nicht durch Trägerverdrängung, sondern durch bessere Vereinbarungen und transparente Qualitätsdialoge zu bearbeiten, die die Steuerungsprozesse und den Diskurs hinsichtlich einer Wirkungskontrolle beinhalten.

5. Funktionale Rollentrennung:

Hilfeplanung, Bewilligung, Leistungserbringung, Fachaufsicht, Controlling und Beschwerdebearbeitung müssen funktional getrennt werden. Familien müssen erkennen können, an wen sie sich unabhängig wenden können, wenn Konflikte mit der Hilfe oder mit dem Jugendamt entstehen.

6. Unabhängige Wirtschaftlichkeitsprüfung:

Kostenvergleiche sind nur belastbar, wenn Vollkosten, Auslastungsrisiken, Qualitätskosten und Infrastrukturfolgen berücksichtigt werden. Eine externe oder zumindest vom Eigendienst unabhängige Prüfung ist erforderlich.

7. Schutz freier Träger und tariflicher Fachkräftestrukturen:

Die öffentliche Jugendhilfe muss sicherstellen, dass freie Träger ihre Fachkräfte halten, spezialisierte Angebote aufrechterhalten und langfristig planen können. Strukturelle Fallverlagerungen dürfen nicht zu einer Erosion tariflicher, qualifizierter und sozialräumlich verankerter Trägerarbeit führen.

8. Beschwerde- und Ombudsstrukturen stärken:

Familien, Kinder und Jugendliche benötigen niedrigschwellige, unabhängige Beschwerdewege. Dies gilt besonders, wenn öffentliche Träger eigene Leistungen erbringen und dadurch Machtasymmetrien verstärkt werden können.

1. Anlass und Gegenstand des Positionspapiers

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz nimmt aktuelle Entwicklungen zum Anlass, grundsätzlich zur Sicherung der Jugendhilfeinfrastruktur, der Trägervielfalt und des Wunsch- und Wahlrechts in den Hilfen zur Erziehung Position zu beziehen.

Aktuell gibt es Tendenzen bei öffentlichen Trägern, eigene sozialpädagogische Fachdienste für Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII und Erziehungsbeistandschaften gemäß § 30 SGB VIII aufzubauen. Bisher erfolgt die Leistungserbringung in diesem Bereich i.d.R. durch freie Träger. Die kommunale Begründung stellt auf steigende Fallzahlen, Kostensteigerungen, engere Steuerung, schnellere Reaktionsfähigkeit in Krisen- und Kinderschutzfällen sowie eine engere Verzahnung von Hilfeplanung und Leistungserbringung ab.

Vorliegende und öffentlich zugängliche Konzepte beschreiben darüber hinaus eine schrittweise Überführung von Leistungen aus der externen Leistungserbringung durch freie Träger in öffentliche Verantwortung. Als strategische Leitmotive werden fachliche Steuerung statt Marktlogik, Wirtschaftlichkeit und engmaschigere Leistungskontrolle genannt. Perspektivisch soll der Eigendienst stufenweise ausgebaut werden. Die LIGA sieht darin keinen isolierten Verwaltungsvorgang, sondern ein Strukturthema mit landesweiter Bedeutung.

Wird ein solcher Weg ohne jugendhilfeplanerische Rahmung, ohne partnerschaftliche Abstimmung mit den freien Trägern und ohne belastbare Sicherungen für die Rechte der Leistungsberechtigten beschritten, drohen nachhaltige Schäden für die plural gewachsene Jugendhilfeinfrastruktur.

2. Rechtliche und fachliche Ausgangspunkte

2.1 Trägervielfalt als Strukturprinzip

Die Kinder- und Jugendhilfe ist nach § 3 SGB VIII durch eine Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen sowie durch eine Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet. Dieses Strukturprinzip ist nicht nur historisch gewachsen, sondern rechtsstaatlich und fachlich begründet: Familien, Kinder und Jugendliche benötigen unterschiedliche Zugänge, Haltungen, Methoden und Beziehungsangebote.

Gerade in den ambulanten Hilfen zur Erziehung sind Passung, Vertrauen, Beziehungskontinuität und methodische Vielfalt zentrale Wirkfaktoren. Eine Angebotslandschaft, die faktisch auf einen behördlichen Eigendienst verengt wird, widerspricht diesem pluralen Grundverständnis und somit auch dem verfassungsgemäß verbürgten Subsidiaritätsprinzip.

2.2 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

§ 4 SGB VIII verpflichtet die öffentliche Jugendhilfe zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe. Sie hat die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung, Durchführung und Organisationsstruktur zu achten. Zudem soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen anerkannter freier Träger betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

Diese Regelung richtet sich nicht gegen kommunale Steuerungsverantwortung. Sie konkretisiert vielmehr, wie öffentliche Gesamtverantwortung wahrzunehmen ist: nicht durch Verdrängung freier Träger, sondern durch Planung, Finanzierung, Qualitätsentwicklung, Gewährleistung und partnerschaftliche Koordination.

2.3 Wunsch- und Wahlrecht

Nach § 5 SGB VIII haben Leistungsberechtigte das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

Ein Wunsch- und Wahlrecht ist nur dann real, wenn tatsächlich verschiedene geeignete Leistungsangebote vorhanden sind und wenn die Beratung über diese Angebote ergebnisoffen erfolgt. Ein Eigendienst darf daher weder durch interne Zuweisungsroutinen noch durch Kostenargumente oder Verfügbarkeitssteuerung zur faktischen Regeloption werden.

Auch der aktuelle Referentenentwurf des 1. KJHSRG zeigt für § 5 SGB VIII-E eine ausdrückliche Stärkung der Zumutbarkeitsprüfung: Eine von den Wünschen der Leistungsberechtigten abweichende Leistung soll nicht in Betracht kommen, wenn die Abweichung unzumutbar ist; bei Unzumutbarkeit soll kein Kostenvergleich vorgenommen werden. Diese Systematik unterstreicht, dass fachliche Passung und subjektive Umstände der Leistungsberechtigten nicht durch reine Wirtschaftlichkeitslogik überlagert werden dürfen.

3. Bewertung aktueller kommunaler Vorhaben

3.1 Risiko der strukturellen Verdrängung freier Träger

Eine eigene Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der ambulanten Hilfen bedeutet nicht nur eine ergänzende Kapazität für Ausnahme- oder Krisenlagen, sondern eine strategische Neuausrichtung. Aktuelle Überlegungen in öffentlichen Trägern gehen dahin, Leistungen schrittweise aus der externen

Leistungserbringung durch freie Träger in öffentliche Verantwortung überführen. Zugleich wird der öffentliche Eigendienst als wirtschaftlicher, fachlich überlegen und besser steuerbar dargestellt.

Eine solche Argumentationslinie verändert die Rolle freier Träger grundlegend. Freie Träger werden nicht mehr als gleichberechtigte Partner in einer pluralen Jugendhilfelandschaft behandelt, sondern als externe Kosten- und Steuerungsrisiken. Die LIGA weist diese pauschale Rahmung ausdrücklich zurück. Freie Träger sind keine reinen Marktakteure, sondern gesetzlich vorgesehene, gemeinwohlorientierte Mitgestalter der Kinder- und Jugendhilfelandschaft.

Wenn ein öffentlicher Eigendienst prioritär belegt wird, sinken Fallzahlen bei freien Trägern. Dies kann Fachkräftestrukturen, Spezialisierungen, Rufbereitschaften, Fortbildungsinvestitionen und sozialräumliche Netzwerke destabilisieren. Eine einmal geschwächte Infrastruktur lässt sich bei steigenden Bedarfen nicht kurzfristig wiederherstellen.

3.2 Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts durch faktische Steuerung

Die formale Existenz mehrerer Träger genügt nicht. Entscheidend ist, ob Leistungsberechtigte im konkreten Hilfeplanverfahren eine echte Wahl haben. Kritisch wäre insbesondere, wenn der öffentliche Eigendienst aufgrund interner Fallsteuerung, kurzfristiger Verfügbarkeit oder vermeintlich niedrigerer Kosten als Standardlösung angeboten wird und freie Träger nur noch nachrangig berücksichtigt werden.

Die LIGA fordert daher verbindliche Verfahrenssicherungen: dokumentierte Beratung über mehrere geeignete Träger und Hilfeformen, transparente Begründung der Auswahlentscheidung, ausdrückliche Dokumentation von Wünschen der Leistungsberechtigten sowie niedrigschwellige Beschwerde- und Ombudswege.

3.3 Rollenballung und Interessenkonflikte

Besonders problematisch ist die mit den Planungen einhergehende enge fachliche und organisatorische Anbindung des Eigendienstes an den ASD. Sie sieht vor, dass der ASD fallführend bleibt, während der interne Fachdienst die operative Umsetzung übernimmt. Damit entsteht die Gefahr einer Rollenballung: Dieselbe Organisationsstruktur ist an Bedarfsermittlung, Leistungsbewilligung, Hilfeplanung, Leistungserbringung, Bewertung der Zielerreichung und Kontrolle beteiligt.

Aus Sicht der LIGA ist dies kein rein organisatorisches Detail. Hilfen zur Erziehung bewegen sich häufig in sensiblen familiären Konfliktlagen. Familien erleben das Jugendamt nicht selten als machtvolle Stelle, die über Hilfen, Auflagen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen entscheidet. Wenn die Hilfe zugleich von einer internen Einheit derselben Behörde erbracht wird, kann dies Offenheit, Vertrauen und die Bereitschaft zur kritischen Rückmeldung beeinträchtigen.

Die aktuelle Reformdiskussion enthält ein wichtiges Gegenbild: Bei den Verfahrenslotsen sieht der Referentenentwurf zum 1. KJH SRG eine funktionelle, organisatorische und personelle Trennung von übrigen Aufgaben des örtlichen Trägers vor. Auch wenn diese Regelung einen anderen Leistungsbereich betrifft, ist der dahinterstehende Gedanke für die hier diskutierte Strukturfrage bedeutsam: Wo Beratung, Begleitung, Steuerung und Kontrolle sensible Rechtspositionen berühren, braucht es erkennbare Unabhängigkeit und Rollenklarheit.

3.4 Kinderschutz: Kooperation statt Verstaatlichung ambulanter Hilfen

Die LIGA teilt das Ziel, in Kinderschutzfällen schnell, abgestimmt und zuverlässig handeln zu können. Daraus folgt jedoch nicht, dass ~~SPFH und Erziehungsbeistandschaften~~ in öffentliche Eigendienste überführt werden müssen.

Der § 8a SGB VIII sieht ausdrücklich vor, dass die Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und, soweit notwendig, unter Beteiligung betroffener Einrichtungen, Dienste oder anderer Stellen erfolgen soll. Das spricht für verbindliche Kooperationsstrukturen mit freien Trägern, nicht für deren

Zurückdrängung. Notwendig sind klare Vereinbarungen zu Erreichbarkeit, Dokumentation, Eskalation, Schutzkonzepten, Fallübergaben, Beteiligung von Kindern und Eltern sowie Beschwerdewegen.

Diese Standards können und müssen partnerschaftlich mit freien Trägern vereinbart werden, so wie dies auch in der Vergangenheit gängige und zielführende Praxis war.

3.5 Wirtschaftlichkeit: keine verkürzte Vollkostenrechnung

Kommunale Konzepte stellen den Eigendienst als erheblich wirtschaftlicher dar und vergleicht angenommene jährliche Kosten einer Fachkraft im öffentlichen Dienst mit marktüblichen Stundensätzen freier Träger. Eine solche Gegenüberstellung reicht für eine belastbare Strukturentscheidung nicht aus.

Ein vollständiger Wirtschaftlichkeitsvergleich muss mindestens berücksichtigen: Leitungs- und Verwaltungsanteile, Einarbeitung, Fachberatung, Supervision, Fortbildung, Krankheits- und Vertretungsrisiken, Fahrtzeiten, Sachkosten, IT, Datenschutz, Raumkosten, Personalgewinnung, tarifliche Dynamik, Haftungsfragen, Qualitätssicherung, Evaluation, Beschwerdestrukturen, Auslastungsrisiken sowie die internen Leistungsverrechnungen innerhalb der kommunalen Verwaltung auf die einzelnen Produkte, die im Jugendhilfehaushalt i.d.R. nicht abgebildet sind. Außerdem sind mittelbaren Folgekosten einer geschwächten Trägerlandschaft mit zu kalkulieren.

Auch die veröffentlichte Übersicht des Jugendhilfeportals zu Stellungnahmen zum Referentenentwurf der SGB VIII-Reform zeigt, dass zahlreiche Fachverbände eine zu starke Orientierung an Kostendämpfung, eine Schwächung individueller Rechtsansprüche und Risiken für freie Träger kritisch bewerten. Diese bundesweite fachpolitische Einordnung stützt die Sorge der LIGA, dass fiskalische Steuerungslogiken nicht zum leitenden Prinzip der Hilfen zur Erziehung werden dürfen.

4. Einordnung in den aktuellen Reformdiskurs zum 1. KJHSRG

Der Referentenentwurf eines Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetzes (1. KJHSRG) ist im März 2026 veröffentlicht worden.

Mehrere Stellungnahmen warnen davor, Infrastrukturangebote gegen individuelle Hilfen auszuspielen. So hebt etwa der AFET hervor, dass individuelle Rechtsansprüche erhalten bleiben und Infrastrukturangebote lediglich ergänzend eingesetzt werden sollten. Die AGJ warnt, niedrighschwellige Regelstrukturen nicht als bloßes Instrument zur Kostendämpfung gegen individuelle Rechtsansprüche zu verwenden. Die BAGFW kritisiert einen Duktus der Kostenersparnis und eine mögliche Aushöhlung von Ansprüchen durch den Vorrang infrastruktureller Angebote. Die Bundesfachverbände für Erziehungshilfen kritisieren die Entwicklung von einem bedarfsorientierten zu einem angebotsgesteuerten System.

Diese Kritik trifft die Überlegungen unterschiedlicher öffentlicher Träger in Rheinland-Pfalz im Kern. Ein öffentlicher Eigendienst kann, wenn er ohne Sicherungen aufgebaut wird, zu einem angebotsgesteuerten System führen: Die verfügbare kommunale Struktur bestimmt dann die Hilfe, statt dass der individuelle Bedarf, das Wunsch- und Wahlrecht und die fachliche Passung die Struktur bestimmen.

Die LIGA betont daher: Infrastrukturentwicklung ist notwendig, darf aber nicht in Konkurrenz zu Individualansprüchen, Trägervielfalt und unabhängiger Leistungserbringung treten. Eine gute Jugendhilfeinfrastruktur ist plural, kooperativ, rechtsanspruchssichernd und bedarfsorientiert.

5. Schlussbemerkung

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz steht für eine leistungsfähige, plurale, inklusive und adressat*innenorientierte Kinder- und Jugendhilfe. Die Herausforderungen in den Hilfen zur Erziehung sind real. Sie verlangen bessere Planung, verlässliche Finanzierung, Fachkräftesicherung, Qualitätsentwicklung und Kooperation. Sie rechtfertigen jedoch keine Entwicklung, bei der öffentliche Träger zunehmend selbst in die Leistungserbringung eintreten und freie Träger als Kosten- oder Steuerungsproblem behandeln.

Trägervielfalt, Wunsch- und Wahlrecht und unabhängige Leistungserbringung sind keine Hindernisse wirksamer Steuerung. Sie sind Voraussetzungen einer rechtsstaatlichen, fachlich qualifizierten und vertrauenswürdigen Jugendhilfe.

Die LIGA fordert deshalb, bei einem Ausbau öffentlicher Strukturen der Leistungserbringung eine grundlegend rechtliche Überprüfung, die freien Träger partnerschaftlich einzubeziehen und verbindliche Sicherungen für Wahlrecht, Rollenklarheit, Beschwerde und Jugendhilfeplanung zu schaffen.

Mainz, 17.06.2026

Ansprechpartner: Daniel Kieslinger, d.kieslinger@liga-rlp.de, 06131 888 2953